

Antrag

der Abgeordneten Christian Görke, Klaus Ernst, Susanne Hennig-Wellsow, Ina Latendorf, Caren Lay, Ralph Lenkert, Christian Leye, Dr. Gesine Löttsch, Thomas Lutze, Pascal Meiser, Sören Pellmann, Victor Perli, Bernd Riexinger, Dr. Sahra Wagenknecht, Janine Wissler und der Fraktion DIE LINKE.

Steuernachzahlung für Kurzarbeiterinnen und Kurzarbeiter verhindern

Der Bundestag wolle beschließen:

I. Der Deutsche Bundestag stellt fest:

Die Corona-Pandemie hat viele Unternehmen hart getroffen und zeitweise viele Jobs gekostet. Es war richtig, Jobverluste mit Kurzarbeit aufzufangen und zu verhindern. In der Spitze waren bis zu 10 Millionen Beschäftigte in Kurzarbeit, noch heute sind es mehrere Hunderttausende. Für die Betroffenen bedeuten Arbeitslosigkeit und Kurzarbeit schmerzhaftes Einkommenseinbußen und sozialen Ausschluss vom Arbeitsplatz.

Zwar ist das Kurzarbeitergeld steuerfrei (ebenso wie das Arbeitslosengeld und andere Lohnersatzleistungen), doch aufgrund des sogenannten Progressionsvorbehalts nach § 32b des Einkommensteuergesetzes (EstG) kann das Kurzarbeitergeld dazu führen, dass die übrigen steuerpflichtigen Einkünfte der Beschäftigten höher besteuert werden als dies ohne das Kurzarbeitergeld der Fall wäre. Daraus ergibt sich für Kurzarbeiterinnen und Kurzarbeiter die Pflicht zur Abgabe einer Steuererklärung, deren Ergebnis eventuell die Aufforderung zu einer Steuernachzahlung sein kann. Nach Auskunft der Bundesregierung ergeben sich aus dem Progressionsvorbehalt allein für die Jahre 2020 und 2021 Steuerbelastungen von 3,5 Mrd. Euro für Kurzarbeiter (Antwort auf die Mündliche Frage 22 des Abgeordneten Christian Görke, Plenarprotokoll 20/13).

Zum einen wäre eine solche Steuernachzahlung eine zusätzliche Belastung für die Menschen, die ohnehin schon besonders stark unter den wirtschaftlichen Folgen der Pandemie gelitten haben. Das gilt umso mehr, da viele Beschäftigte von der Pflicht zur Abgabe der Steuererklärung überrascht worden sind und mit der etwaigen Steuernachzahlung nicht gerechnet hatten. Zum anderen bedeutet die Regelung erhebliche Mehrarbeit für Steuerberaterinnen und Steuerberater und die Finanzverwaltung.

II. Der Deutsche Bundestag fordert die Bundesregierung auf,

einen Gesetzentwurf vorzulegen, um

1. § 32b Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 Buchstabe a EStG für die steuerlichen Veranlagungszeiträume 2020, 2021 und 2022 auszusetzen und
2. die Pflicht zur Abgabe einer Steuererklärung bei Bezug von Einkünften aus Lohnersatzleistungen nach § 32b Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 Buchstabe a EStG für die steuerlichen Veranlagungszeiträume 2020, 2021 und 2022 auszusetzen.

Berlin, den 15. März 2022

Amira Mohamed Ali, Dr. Dietmar Bartsch und Fraktion